



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 17

7. Februar 2007

Nummer 3

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
Tagesordnung für die 15. Sitzung des Jugendhilfeausschusses	13
Tagesordnung für die 20. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, gemeinsam mit dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus	13
Tagesordnung für die 17. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus, gemeinsam mit dem Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit	13
2. Stadt Stendal - Tiefbauamt	
Öffentliche Auslegung der Planung Lückenschluss Breite Straße Stendal	13
Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zum Ausbau der Bahnhofstraße 2. BA in der Gemeinde Groß Schwechten	13
3. Stadt Stendal - Trägergemeinde der VGem Stendal-Uchtetal	
Neuveröffentlichung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wittenmoor	14
3. VGem Elbe-Havel-Land	
Entgeltfestsetzung für die Benutzung der Fähre Sandau	14

Landkreis Stendal

Tagesordnung

für die 15. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

am: 13. Februar 2007
 Beginn: 18.30 Uhr
 Ort: Sitzungsraum „Havelberg“ im Neubau des Landratsamtes Stendal, Hospitalstraße 1 - 2

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Ausschussmitglieder und der Tagesordnung
2. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 14. Sitzung des JHA vom 12.12.2006
3. Bürgeranfragen an Ausschuss und Verwaltung
4. Drucksache Nr. 310 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2007 sowie Weiterführung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen
5. Informationen der Verwaltung
6. Anfragen / Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil:

7. Genehmigung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift der 14. Sitzung des JHA vom 12.12.2006
8. Anfragen / Sonstiges

gez. P. Hoffmann
 Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Landkreis Stendal

Tagesordnung

für die 20. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, gemeinsam mit dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus

am: 14. Februar 2007
 Beginn: 17.00 Uhr
 Ort: Sitzungsraum „Stendal“ im Neubau des Landratsamtes Stendal, Hospitalstraße 1 - 2

Öffentlicher Teil:

- Punkt 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- Punkt 2: Verwendung der Mittel der Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und des kommunalen Rahmenprogramms

Nach der gemeinsamen Sitzung tagt der Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit separat im Sitzungsraum „Osterburg“ weiter.

- Punkt 3: Bestätigung der Niederschrift der 19. Sitzung
- Punkt 4: Haushalt 2007 - Sozialamt
- Punkt 5: Haushalt 2007 - Gesundheitsamt
- Punkt 6: Förderanträge für 2007 - Sozialamt
- Punkt 7: Förderanträge für 2007 - Gesundheitsamt
- Punkt 8: Hinweise und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil:

- Punkt 9: Hinweise und Anfragen

gez. Dr. Helga Paschke
 Vorsitzende des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Landkreis Stendal

Tagesordnung

für die 17. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus gemeinsam mit dem Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

am: 14. Februar 2007
 Beginn: 17.00 Uhr
 Ort: Sitzungsraum „Stendal“ im Neubau des Landratsamtes Stendal, Hospitalstraße 1 - 2

Öffentlicher Teil:

- Punkt 1.: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- Punkt 2.: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Kreistagsmitglieder und Bestätigung der Tagesordnung
- Punkt 3.: Verwendung der Mittel der Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und des kommunalen Rahmenprogramms

Nach der gemeinsamen Sitzung tagt der Ausschuss für Wirtschaftsförderung separat im Raum „Havelberg“ weiter.

- Punkt 4.: Feststellung der Niederschrift der 16. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus

- Punkt 5.: Abstimmung der Sitzungstermine für 2007 für den Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus
- Punkt 6.: Beratung zum Haushaltsplan 2007
- Punkt 7.: Drucksache Nr. 312 - Berichtsbericht 2006 des Landkreises Stendal in Fortschreibung für das Jahr 2005 - Mitteilungsvorlage -
- Punkt 8.: Auflösung des Regionalbeirates Altmark
- Punkt 9: Mitgliedschaft im Regionalverein Altmark e. V.
- Punkt 10: Anfragen und Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil:

- Punkt 11.: Anfragen und Sonstiges

gez. Wulfänger
 Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus

Stadt Stendal - Tiefbauamt

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung der Planung Lückenschluss Breite Straße in Stendal

Die Planung zum Straßenbau Lückenschluss der Breiten Straße liegt im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, Zimmer 314, in der Zeit vom **20.02.2007 - 20.03.2007** öffentlich aus. Der Planbereich beginnt mit dem Kreuzungsbereich Bruchstraße und endet mit dem Kreuzungsbereich Marienkirchstraße.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
 sowie
Donnerstag 09.00 - 18.00 Uhr
 oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Stendal, den 07.02.2007

K. Schmotz
 Klaus Schmotz
 Oberbürgermeister



Stadt Stendal - Tiefbauamt

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zum Ausbau der „Bahnhofstraße 2. BA“ in der Gemeinde Groß Schwechten

Das Plangebiet zum Ausbau der „Bahnhofstraße 2. BA“ in der Gemeinde Groß Schwechten erstreckt sich vom Bauende Bahnhofstraße 1. BA (Höhe Grundstück Weg zur Pumpstation) ca. 120,00 m in westlicher Richtung und endet mit einem Wendehammer vor Hausnummer 26.

Die Gesamtlänge des Bauvorhabens beträgt ca. 227,00 m. Die Planunterlagen liegen im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, Zimmer 304, im Zeitraum vom **12.02.2007 - 09.03.2007** öffentlich aus.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter-, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
 sowie
Donnerstag 09.00 - 18.00 Uhr
 oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Darüber hinaus findet am **28.02.2007** eine Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannter Maßnahme statt.

Ort: Dorfgemeinschaftshaus
 in Groß Schwechten
Beginn: 18.00 Uhr

Alle Grundstückseigentümer, Mieter-, Pächter und sonstige Betroffene der Bahnhofstraße 1. BA und 2. BA sind hierzu eingeladen.

Stendal: 07.02.2007

G. Müller
 Gerhard Müller
 Bürgermeister



VGem Stendal - Uchtetal

Hundesteuersatzung der Gemeinde Wittenmoor

Aufgrund der §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102) in Verbindung mit §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittenmoor in seiner Sitzung am 18.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monaten alten Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halter im Sinne dieser Satzung ist eine natürliche Person.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seines oder seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3

Steuersätze

Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund 15,00 EUR
für den 2. Hund und jeden weiteren Hund 20,00 EUR

Hunde, die nach § 4 steuerbefreit sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

Hunde, für die Steuerermäßigung gemäss § 5 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die vom Halter in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht werden,
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
Hilflose sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“ oder „H“ besitzen.

§ 5

Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 für Hunde ermäßigt, die der Bewachung von bewohnten Gebäuden und landwirtschaftlichen Anwesen dienen, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck nach § 4 und § 5 hinlänglich geeignet sind.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal zu stellen.
Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Abs. 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hundewelpen entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder einget.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für den zurückliegenden Zeitraum fällig.
Im übrigen ist die Steuer mit dem Jahresbetrag am 15.08. eines jeden Jahres fällig.
Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (2) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

§ 9

Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter hat den Hund bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal schriftlich innerhalb von 14 Tagen mit Angabe der Hunderasse nach Eintritt einer der folgenden Fälle anzumelden:
 1. wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht,
 2. wenn ein Hundewelpen 3 Monate alt geworden ist,
 3. in den Fällen des § 2 Abs. 3 wenn der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden.
Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Er-

werbers anzugeben.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung fort, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen:
 - a) § 9 Abs. 1 nicht binnen 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal den Hund anmeldet nach Eintritt einer der folgenden Fälle:
 1. bei Anschaffung eines Hundes oder Zuzug mit einem Hund
 2. wenn ein Hundewelpen 3 Monate alt geworden ist,
 3. in den Fällen des § 2 Abs. 3 wenn der Zeitraum von 2 Monaten überschritten ist.
 - b) § 9 Abs. 3 nicht binnen 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weggefallen sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11

Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Wittenmoor in der Fassung vom 25.03.2002 außer Kraft.

Wittenmoor, 18.12.2006

Ul. Uebe - Flögel

Müller-Flögel
Bürgermeisterin



VGem Elbe-Havel-Land

Entgeltfestsetzung

für die Benutzung der Fähre Sandau (Elbe)

Der Stadtrat Sandau (Elbe) hat in seiner Sitzung am 31.01.2007 die folgende Entgeltfestsetzung für die Benutzung der Fähre der Stadt Sandau (Elbe) beschlossen:

1. Fahrpreise

Tarif

	Gierseilfähre	Motorfähre
Person	0,50 Euro	0,50 Euro
Fahrrad mit Fahrer	1,00 Euro	1,50 Euro
Leichtkraftrad bis 125 ccm mit Fahrer	1,50 Euro	2,00 Euro
Kraftrad über 125 ccm mit Fahrer	2,00 Euro	3,00 Euro
PKW (bis 5 Sitzplätze) mit Fahrer	2,50 Euro	4,00 Euro
10er Karte PKW und Fahrer	17,50 Euro	17,50 Euro
PKW (über 5 Sitzplätze), Kombiwagen, Pick-Up und LKW bis 3,5 t mit Fahrer	4,00 Euro	5,50 Euro
PKW - Anhänger je Achse	1,50 Euro	2,00 Euro
Wohnmobile bis 5 m mit Fahrer	4,00 Euro	5,50 Euro
Wohnmobile über 5 m mit Fahrer	5,50 Euro	7,50 Euro
Wohnanhänger und PKW mit Fahrer	6,00 Euro	8,50 Euro
Bus mit Fahrer	12,00 Euro	18,00 Euro
LKW 3,5 t bis 7,5 t mit Fahrer	7,00 Euro	10,00 Euro
LKW über 7,5 t und Baufahrzeuge mit Fahrer	9,00 Euro	14,00 Euro
Ackerschlepper (Traktor) bis 80 PS mit Fahrer	4,50 Euro	6,50 Euro
Ackerschlepper (Traktor) über 80 PS mit Fahrer	8,00 Euro	11,00 Euro
LKW / Traktor Anhänger je Achse	3,00 Euro	4,50 Euro
Erntemaschinen mit Fahrer	12,00 Euro	18,00 Euro
Sattelzugmaschine mit Sattelaufleger bis 2 Achsen und Fahrer	12,00 Euro	18,00 Euro
Sattelaufleger je weitere Achse	3,00 Euro	4,50 Euro

Das festgesetzte Entgelt bezieht sich jeweils auf eine Überfahrt.

2. Entgeltbefreiungen und -ermäßigungen

- 2.1. Schwerbehinderte mit einem grün- / orangefarbenen Ausweis und einem Beiblatt zum Ausweis mit Wertmarke haben freie Fahrt für die behinderte Person und die Begleitperson (das Kfz ist von dieser Regelung ausgenommen).
- 2.2. Die 10er Karten sind personengebunden und nicht übertragbar. Die Gültigkeitsdauer der 10er Karten beträgt ab Ausstellungsdatum 30 Tage.
- 2.3. Übersteigen die gezahlten Fahrtentgelte eines Nutzers im Jahr 2.500,00 Euro, so wird ein Rabatt von 10 % gewährt. Ab einem Betrag von 5.000,00 Euro beträgt der Rabatt 20 %.
- 2.4. Anträge nach Punkt 2.3. sind schriftlich an die Stadt Sandau (Elbe) zu richten.

3. Inkrafttreten

Diese Entgeltfestsetzung tritt am 12.02.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltfestsetzung für die Fähre Sandau (Elbe) vom 22.11.2001 außer Kraft.

Sandau (Elbe), 31.01.2007

Wagner

Wagner
Bürgermeister



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31